



Universitätsbibliothek Paderborn

**Dje Verschreibung/ vnd Verwilligung/ des aller
Durchleüchtigisten/ großmechtigisten Herrn/ Herrn Carle/
Romischer vnd Hispanischer König/ [&]c. gegen dem
Hayligen Reich**

Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

[Ulm], [ca. 1546]

VD16 ZV 4436

Wjr Karle der Fünfft/ von Gottes gnaden Römischer König/ Hertzog zü
Osterreich/ [et]c. ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-34397

Karl der Fünft von Got
tes gnaden Römischer König / Herzog zu
Österreich / ic. König zu Hispanien / beyder
Sycilia vnd Hierusalem / ic. Herzog zu Bur-
gundi vnd Brabant / ic. Graf zu Habsburg /
zu Flandern vnd zu Tyrol / ic. Bekenn offent-
lich / mit diesem Brieff / vnd thüm kundt aller meniglich. Als
wir auf schickung dess Allmechtigen / in kurtz vergangen ta-
gen / durch die Wahl / der Hochwürdigen / Eerwürdigen vnn
Hochgebornen Albrechten / der heiligen Kirchen / dess Titels
Sancti Chrysogoni / Cardinal / zu Mentz vnd Magdeburg /
Erzbischoff / Administrator dess Stifts Halberstat: Her-
man zu Cölln: Und Richarten zu Trier / Erzbischoffen / dess
heiligen Römischen Reichs / inn Germanien / Italien / auch
Gallien / vnn durch das Königreich Arelat / ErzCantzler:
Ludwig / Pfalzgrafen bey Rhein / Herzogen zu Obern vnd
Nidern Bayern: Und Fridrich / Herzogen zu Sachsen /
Landgrafen in Düringen / vnn Marggrafe zu Meyßen:
Und Joachim / Marggraff zu Brandenburg / zu Stetin /
Pomern / der Cassuben vnn Wenden / Herzog / Burggraff
zu Nurenberg / vnd Fürst zu Rugen / des heiligen Römischen
Reichs Erzdruchses / Erzmarschall vnn ErzCamerer /
vnsern lieben freünden / Neuen vnd Churfürsten / zu der Cron
vnd wirde des Römischen Königlichen Namens vnn ge-
walts erhaben / erhöhet / vnn gesetzt sein / Der wir vns auch /
Gott zu lob / dem heiligen Reich zu eeren / vnd vmb der Chri-
stenheit vnd Teutscher Nation / Auch gemeines Nutzes wil-
len / beladen / Das wir vns demnach / auf freyem / gnedigem
willen / mit denselbigen vnsern lieben freünden / Neuen vnd
Churfürsten / diser nachfolgenden Artickeln / gedingt /
vnd Pactsweiss vereiniget / die angenommen / bewil-
liget / vnn zu halten zugesagt haben / als
wissenlich / in krafft dieses Brieffs.

Zum